

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1	Geltungsbereich	3
2	Leistungszeit	4
3	Qualitätssicherung	4
4	Vertragsleistung	4
5	Mängelansprüche	5
6	Lieferantenregress	6
7	Zahlungsbedingungen sowie Höhere Gewalt, Behinderung, Unterbrechung und Befreiung von der Zahlungspflicht	7
8	Produzentenhaftung	8
9	Verjährung	8
10	Schutzrechte	9
11	Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt	9
12	Gesamthaftung	10
13	Einhaltung Mindestlohngesetz (MiLOG)	11
14	Datenschutz, Datenübermittlung, Auftragsverarbeitung	11
15	Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug	12
16	Sonstiges	12

1 Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen der Nowega GmbH als Auftraggeber (AG) gelten ausschließlich die vom AG verwendeten Vertragsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers (AN) in dessen AGB oder Auftragsbestätigung werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

1.5 Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung des AG haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AG in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Leistungszeit

2.1 Die Vertragsleistung hat zu dem im Vertrag genannten Lieferzeitpunkt zu erfolgen. Wird keine Lieferzeit genannt, hat die Vertragsleistung unverzüglich zu erfolgen.

2.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, wenn absehbar ist, dass der Lieferzeitpunkt nicht eingehalten werden kann. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung ist mit dieser Information nicht verbunden. Erfüllungshindernisse aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen und sonstiger unabwendbarer Ereignisse befreien den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von allen Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren und mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass der Vertrag erfüllt wird.

2.3 Ist der AN in Verzug, kann der AG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3 Qualitätssicherung

Der AN wird ein wirksames System der Qualitätssicherung anwenden und dem AG dies auf Aufforderung nachweisen. Der AG ist berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem selbst oder durch Dritte zu überprüfen.

4 Vertragsleistung

4.1 Der AN verpflichtet sich, Verpackungsmaterial auf seine Kosten zurückzunehmen.

4.2 Der AN erbringt die Vertragsleistung so, dass diese dem Stand der Technik, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den behördlichen Anforderungen und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

4.3 Die in Proben aufgewiesenen oder in sonstigen Vereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss der Vertragsgegenstand als Beschaffenheitsmerkmal enthalten.

4.4 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

5 Mängelansprüche

5.1 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des AG, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

5.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von dem AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

5.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der AN die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Punkt 5.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

5.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der AG bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

5.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht bei einem beiderseitigen Handelskauf gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet seiner Untersuchungspflicht gilt die Rüge des AG (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

5.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, so-fern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des AG und der Regelungen in Punkt 5.5 gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nach-besserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vor-schuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

5.8 Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6 Lieferantenregress

6.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des AG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die der AG seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahl-recht des AG (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

6.2 Bevor der AG einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom AG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

6.3 Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn, seinen Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

7/12

7 Zahlungsbedingungen sowie Höhere Gewalt, Behinderung, Unterbrechung und Befreiung von der Zahlungspflicht

7.1 Zahlungen leistet der AG nur in Euro. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt der AG innerhalb von 30 Tagen nach Zugang den Nettobetrag der Rechnungen, vorausgesetzt, der AN legt eine prüffähige Rechnung vor. Im Falle eines möglichen Zahlungsverzuges des AG macht der AN Rechte hieraus erst nach vorheriger schriftlicher angemessener Fristsetzung geltend. Erfüllungsort für die Zahlung ist Münster (Westf.).

7.2 Rechnungen werden vom AG nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, zutreffende Angaben zum AG sowie steuerliche Pflichtangaben enthält; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7.3 Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, seine ihm gegen den AG bestehenden Forderungen an einen Dritten abzutreten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7.4 Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss des AG entziehen und die dem AG in von ihm nicht zu vertretender Weise die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, hoheitliche oder behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen oder durch sonstige Umstände, auf die der AG und der AN keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, befreien den AG für die Dauer des Ereignisses und den Umfang dieser Auswirkungen von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

Dies gilt auch, wenn die vorgenannten unvorhersehbaren Umstände bei Banken, Zahlungsdienstleistern oder sonstigen Dritten, derer der AG sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im weitesten Sinne bedient, eintreten und zu Schwierigkeiten führen, ohne dass diese Dritten dies zu vertreten hätten.

7.5 Die Behinderung der ordnungsgemäßen Durchführung der Zahlung ist dem AN unverzüglich anzuzeigen. Der AG und der AN werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

7.6 In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können der AG bzw. der AN keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden des AG bzw. des AN vorliegt, welcher sich auf höhere Gewalt beruft.

7.7 Gesetzlich begründete Rücktrittsrechte des AG / des AN, insbesondere soweit die vorgenannten Ereignisse oder Umstände zu einer unangemessen lange dauernden Befreiung des AG von seinen vertraglichen Verpflichtungen führen oder sofern ein Festhalten am Vertrag aufgrund dieser Ereignisse oder Umstände für den AN zu unangemessenen Nachteilen führt, bleiben unberührt.

8 Produzentenhaftung

8.1 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem AG durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9 Verjährung

9.1 Die wechselseitigen Ansprüche zwischen AG und AN verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

9.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts und des Werkvertragsrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10 Schutzrechte

Der AN garantiert, dass durch seine Vertragsleistung bzw. deren vertragsgemäße Verwendung gewerbliche Schutzrechte, Patente oder Urheberrechte Dritter durch den AG nicht verletzt werden. Unbeschadet weitergehender Ansprüche stellt der AN den AG hiermit insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

11 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

11.1 Der AG und der AN haben den Inhalt des Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhalten (im Folgenden vertrauliche Informationen genannt), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags, es sei denn, der AG und/oder der AN hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ohnehin ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das durch die vertraulichen Informationen erhaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

11.2 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, gleich, ob diese z.B. auf Papier, in einem Datei-Format oder mündlich dem AN zur Verfügung gestellt wurden, behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den AG zurückzugeben bzw. nach Aufforderung des AG zu vernichten/zu löschen.

11.3 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den AG, so dass der AG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. 10/12

11.5 Der AN und der AG haben jeweils das Recht, empfangene vertrauliche Informationen ohne schriftliche Genehmigung offenzulegen:

- a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
- c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - i. dem diese Informationen empfangenden AG bzw. AN zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem AN bzw. AG erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - ii. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden AG bzw. AN zugänglich werden; oder
 - iii. vom AG bzw. AN aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende AG bzw. AN den anderen unverzüglich hierüber zu informieren.

11.6 § 6a EnWG bleibt unberührt.

12 Gesamthaftung

Die Haftung des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Daneben haftet er auch für eine einfache fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertragszwecks sichernden Pflichten (sog. Kardinalpflichten; Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Hier ist die Haftung allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auch auf die Haftung für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AG entsprechende Anwendung.

11/12

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos, sowie bei dem Vorliegen von Arglist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten außerdem nicht in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. ProdHaftG, Haftpflichtgesetzes oder Straßenverkehrsgesetz), sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Beschränkung der Haftung durch Rechtsgeschäft nicht möglich ist.

13 Einhaltung Mindestlohngesetz (MiLOG)

13.1. Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenüber dem AG zur Einhaltung des MiLOG.

13.2. Der AN sichert in diesem Zusammenhang zu, den von ihm zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Arbeitnehmern/innen fristgerecht ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des anwendbaren gesetzlichen oder - sofern höher - tarifvertraglichen Mindestlohns zu zahlen und jeden von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher in diesem Sinne sowie zur Weitergabe einer entsprechenden Verpflichtung an deren Subunternehmer und Verleiher zu verpflichten.

13.3. Der AN hat dem AG auf dessen Verlangen die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen nachzuweisen.

13.4. Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN oder einer seiner Nachunternehmer oder Verleiher jeglicher Stufe gegen Pflichten aus dem MiLOG oder aus dieser Ziff.

13.2 bzw. der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung verstößt.

13.5. Der AN hat dem AG alle im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme des AG nach § 13 Mi-LOG durch Arbeitnehmer des AN oder dessen Nachunternehmers und Verleiher jeglicher Stufe stehenden Schäden zu ersetzen und den AG auf erstes Anfordern freizustellen.

14 Datenschutz, Datenübermittlung, Auftragsverarbeitung

Der AG und der AN verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und geben diese Verpflichtung an Ihre Beauftragten weiter.

15 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

12/12

15.1 Erfüllungsort für die Vertragsleistung des AN ist der in der Bestellung bzw. dem Vertrag angegebene Ort. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung bzw. dem Vertrag nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung bzw. Leistung am Geschäftssitz des AG in Münster (Westf.) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

15.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der AG sich im Annahmeverzug befindet.

15.3 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AG in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn der AG sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

16 Sonstiges

16.1 Ist der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund – als ausschließlicher Gerichtsstand – auch internationaler – Münster (Westf.) vereinbart, mit dem Landgericht Münster als ausschließlich sachlich zuständigem Gericht. Der AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.

16.3 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine wirksame, der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.